

Info 614

Stand: **Januar 2023**

Mehr Geld in der Haushaltskasse

Informationen für Erwerbslose und für Beschäftigte mit geringem Einkommen:

Anspruch auf Leistungen des „Bildungs- und Teilhabe“-Pakets

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

allzu oft reicht der Lohn trotz Vollzeitarbeit oder gleich mehrerer Jobs nicht aus, um damit über die Runden zu kommen – erst recht, wenn man Kinder hat und/oder in einer Stadt mit teuren Mieten lebt. Gar nicht erst zu reden vom Arbeitslosengeld oder vom „Bürgergeld“!

Niedriglöhne und unsichere Beschäftigung wie etwa Mini-Jobs oder Leiharbeit nehmen immer mehr zu. Wir informieren Dich daher über die ergänzenden Sozialleistungen, die die Haushaltskasse von Familien mit wenig Geld spürbar aufbessern können.

Speziell für Kinder gibt es eine kaum bekannte, wenn auch bei weitem nicht ausreichende Leistung, das sogenannte „BuT“-Paket. Es umfasst Leistungen für Bildung (B) sowie Teilhabe (T), wird aber nur von rd. der Hälfte der Berechtigten in Anspruch genommen.

Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen, vielmehr besteht darauf ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wer darauf verzichtet, um dem Staat nicht „auf der Tasche zu liegen“, sorgt nur dafür, dass andere Bedürftige noch weniger Geld kriegen.

Es ist aber schwer, das Dickicht möglicher Hilfeleistungen zu durchblicken – und noch schwerer, den Papierkrieg mit den Ämtern erfolgreich zu bewältigen. Daher geben wir hier einen Überblick und ein paar Hilfestellungen. Rechtsgrundlagen sind §§ 19, 28-30 SGB II, § 5a Alg II-VO, § 34 SGB XII und § 6b BKKG.

Wer kann „BuT“ bekommen?

Zunächst einmal alle, die bedürftig im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuchs sind, also „Bürgergeld“ (Hartz IV) beziehen. Ferner auch diejenigen, die eine andere Art von Grundsicherung oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch beziehen.

„BuT“ ist aber nicht nur eine geringe Ergänzung zur schwachen „Stütze“ und zu den noch schwächeren Leistungen für Asylbewerber*innen. Zur Zielgruppe gehören vor

allem auch einkommensschwache Familien mit Anspruch auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag (Kiz) – eine weitere, wenig bekannte und daher selten in Anspruch genommene Sozialleistung.

Den Kiz können wir hier aus Platzgründen nicht behandeln. Ein erfreulich einfacher Überschlagsrechner steht aber im Internet unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse. Weitere Infos findest Du am Ende dieses Flyers unter „Rat & Hilfe“.

Wo kann man „BuT“ beantragen?

Nur Asylbewerber*innen und Empfänger*innen von Sozialhilfe oder (u.U.) Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung müssen überhaupt einen Antrag beim jeweiligen Leistungsträger stellen. Für alle anderen gilt:

Wer Alg II, Kiz oder Wohngeld bekommt, der braucht „BuT“ inzwischen nicht mehr extra zu beantragen (mit einer Ausnahme, nämlich Nachhilfeunterricht s.u.). Der Antrag auf die jeweilige Basis-Leistung soll auch den BuT-Antrag automatisch mit umfassen.

Es bleibt jedoch zu prüfen, ob die Ämter (Jobcenter, Familienkassen, Wohngeldämter) das tatsächlich in jedem Fall so umsetzen.

Was ist drin in dem Paket?

Bildungsleistungen

für Schüler/innen allgemein- oder berufsbildender Schulen bis 25 (keine Azubis)

- Kosten für Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Typs falls notwendig, unter Wegfall des vorherigen Eigenanteils von 5 € mtl.
- Leistungen für Schulbedarf: 174 € pro Schuljahr, **116 € zum 1. August** und **58 € zum 1. Februar** jährlich dynamisiert
 - Kosten für eintägige Schul- bzw. Kitaausflüge, mehrtägige Klassenfahrten (in tatsächlicher Höhe)
 - Kosten für gemeinschaftliches Mittagessen, sofern dieses von der Schule oder der Tageseinrichtung angeboten wird, inzwischen unter Wegfall des Eigenanteils von je 1 €)
 - Kosten für Nachhilfeunterricht, die Kostenübernahme muss extra beantragt werden (neu: auch ohne direkte Versetzungsfahrt)

Teilhabeleistungen

für Kinder und Jugendliche bis 18

- mindestens **15 € monatlich** für außerschulische Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Kunst- und Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten. Die Leistungen können als Geldleistung, als Gutscheine oder in Direktzahlung erbracht werden.

In welcher Form wird die Leistung erbracht?

Die Leistungen für den Schulbedarf (jährlich 174 €) und für die Schülerbeförderung werden auf jeden Fall in der Form von Geld erbracht, also normalerweise aufs Konto überwiesen.

Alle anderen Leistungen können als Sachleistung erbracht oder per Gutschein (ggf. Chipkarte) abgedeckt werden. Es ist den Kommunen aber inzwischen freigestellt, auf diese umständlichen und diskriminierenden, oft auch teuren und wenig effizienten Methoden zu verzichten und außer der Lernförderung sämtliche Leistungen in Geldform zu erbringen,.

Genau dies fordern wir gemeinsam mit vielen anderen Erwerbsloseninitiativen im Bündnis „AufRecht bestehen“! Die Behauptung, die Eltern würden das Geld womöglich nicht für die Kinder ausgeben, sondern selber verbrauchen, ist ideologischer Unfug und längst widerlegt.

Was soll das „BuT“ bewirken?

Ursprünglich wurde das Paket 2011 eingeführt, weil das Bundesverfassungsgericht festgestellt hatte, die Kinderregelsätze seien mangelhaft. Statt dem Mangel jedoch abzuhelpfen, wurde das Bürokratiemonster „BuT“ eingeführt – wovon die Kinder viel weniger haben.

Selbst in Bundesländern mit Lernmittelfreiheit reicht das „BuT“ oft nicht einmal für alle Bücher. Hier gilt inzwischen aber, dass die Kosten für Schulbücher, die mangels Lernmittelfreiheit selbst erworben werden müssen, als Mehrbedarf zu übernehmen sind.

Was wäre besser als „BuT“? Was fordern wir stattdessen?

Das „BuT“-Paket muss fest in die Regelsätze für Kinder eingebaut werden. Und diese müssen neu bemessen und deutlich erhöht werden (noch stärker als die ebenfalls nicht ausreichenden Regelsätze für Erwachsene). Darüber hinaus wird es immer Fälle geben, die sich nicht schematisch erfassen und pauschalisieren lassen – dann sind Einmal- und Sonderbedarfe erforderlich. Diese sind auch nicht nur in Corona-Zeiten erforderlich, die aktuelle Regelung zur Anschaffung von Computer und notwendigem Zubehör in Zeiten der Corona-Pandemie ist daher zu entfristen und die Obergrenze für den Anschaffungswert sollten von 350 auf 500 Euro erhöht werden.

Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie weitere Infos zu Hartz IV stehen auf unserer Internetseite:
www.erwerbslos.de
- Dort kann man auch einen genaueren Vergleichsrechner (Hartz IV oder Wohngeld und Kinderzuschlag) auf Excel-Basis bestellen (Preis: 30 Euro)
- Internetberatung für Erwerbslose und Geringverdiener von ver.di:
www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.verdi-aufstockerberatung.de
- Informationen zum Kiz bietet der DGB:
<https://ogy.de/y2bz>

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., KOS, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin , Tel.: 030/86876700. Text: Rainer Timmermann. Gestaltung: SUP-BI.DE